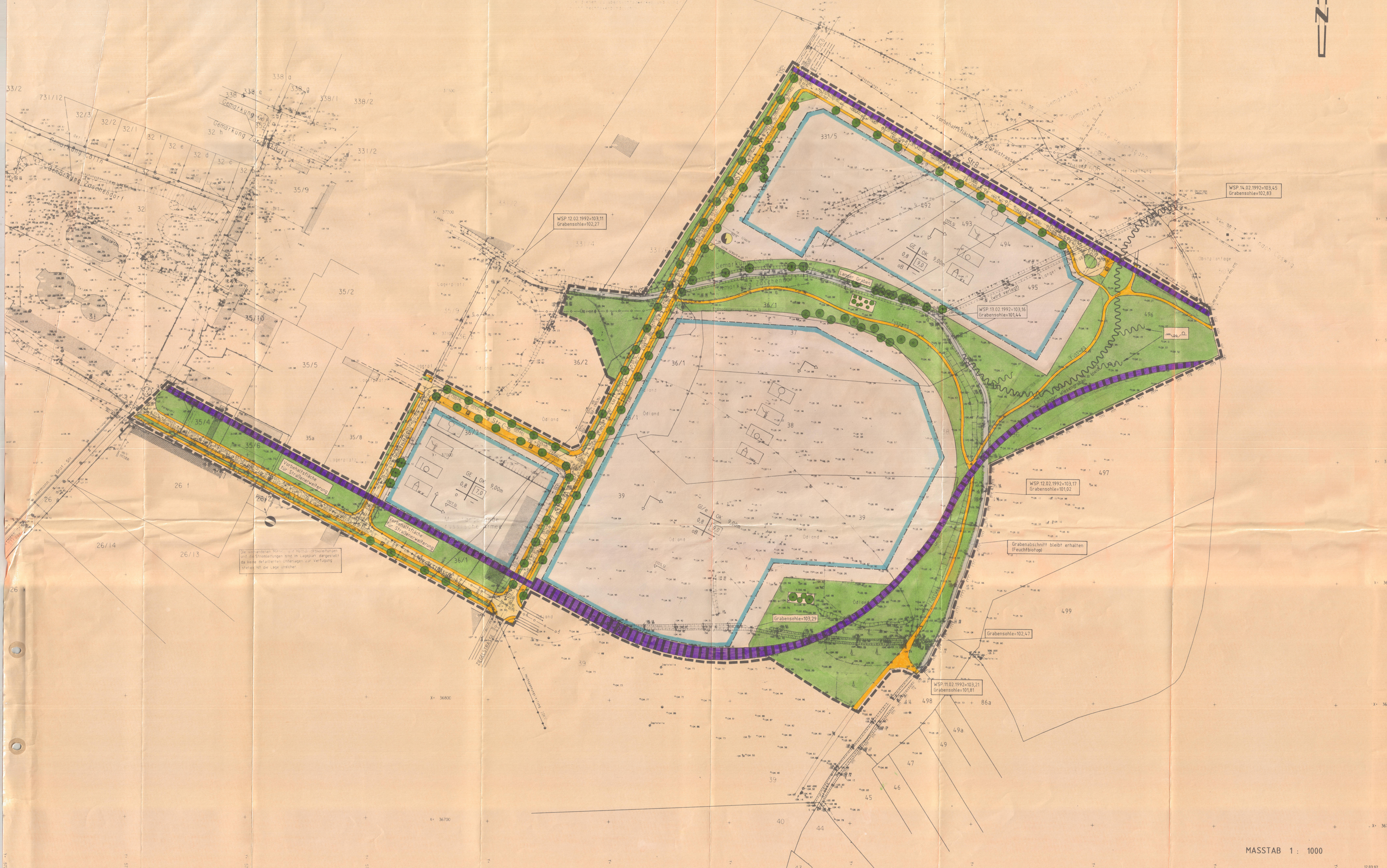

STADT MEISSEN

LAND: SACHSEN

T E X T T E I L

ZUM BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET MEISSEN-OST -1.ABSCHNITT"

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I.S.2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBL.S.1093) und durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II.S. 889, 1122)
2. die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I.S.132), geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl.II.S. 885, 1124)
3. das Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20.7.1990 (GBl. DDR 1 Nr.50 S.929)
4. die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) v.18.12.1990 (BGBl.I.S.58)
5. die Bauplanungs- und Zulassungsverordnung (BauZVO) vom 20.6.1990 (GBl. DDR 1 S.739), zuletzt geändert durch G. v. 20.7.1990 (GBl. DDR S.950)

B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Vorhaben-und Erschließungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs fest (§ 9 (7) BauGB). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan i.M 1:1000 vom 22.03.1992 der Rauschmaier Ing.Ges.mbH, Tannenbergstr.43, 7120 Bietigheim-Biss.

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgestzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) BauGB

1.1 BAULICHE NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO

a) Industriegebiet, eingeschränkt (GI/e), § 9 BauNVO

Zulässig sind die Anlagen nach § 9 (2)Nr.1 u.2 BauNVO, sofern sie nicht ausgeschlossen sind

Folgende Anlagen sind nicht zulässig:

- Kokereien
- Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Magan, Karbiden, Korund u.a., sowie Ferrolegierungen
- Erdölraffinerien
- Fabriken der chemischen Industrie
- Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
- Hochofenwerke
- Stahlwerke
- Erzsinteranlagen
- Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien
- Anlagen zur Kohlevergasung
- Blei-, Kupfer und Zinkerzhütten, Aluminiumhütten
- Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen, von Stahlbehältern und von Schiffskörpern in
- Anlagen zur Herstellung von Schwefelwasserstoff
- Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen.
- Anlagen die vergleichbare Immissionen erzeugen.

Ausnahmsweise sind zugelassen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Außerdem sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche u.sportliche Zwecke ausnahmsweise zulässig.

b) Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO

Zulässig sind die Nutzungen nach § 8 (2) BauNVO. Ausnahmsweise sind zugelassen die Nutzung nach § 8 (3) Nr.1 und 2.
Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 3 sind nicht Betandteil des Bebauungsplans.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (Höchstgrenze)

§ 16-21 a BauNVO

- nach Eintrag im Lageplan -

a) Grundflächenzahl

b) Baumassenzahl

1.1.3 Höhe der baulichen Anlagen (Höchstgrenze)

§ 18 BauNVO u. § 83 BauO

- nach Eintrag im Lageplan -

a) Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH)
Die EFH ist nur nach oben bindend, nach unten, niederer, kann abgewichen werden.

b) Gebäudehöhe
Bezogen auf die festgelegte EFH bis zur Firstoberkante. Ausgenommen sind bautechnisch bedingte Aufbauten bis zu einer Höhe von 4,0 m. Außerdem sind auf max. 6 % der Grundstücksfläche Gebäudehöhen bis 15 m, z.B. für Hochregallager zulässig. Diese Anlagen sind durch großkronige Bäume einzugrünen.

1.2 BAUWEISE

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 (1), (2) und (4) BauNVO

- nach Eintrag im Lageplan -

1.2.1 Offene Bauweise

1.2.2 Abweichende (besondere) Bauweise: Offen, jedoch ohne Begrenzung der Gebäudelänge.

1.3 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB in Verbindung mit §§ 14 und 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO bestimmt.

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

Gebäudelängsachsen parallel zu den im Lageplan eingetragenen Symbolen, geringfügige Abweichungen bis max.10° von der festgesetzten Richtung sind zulässig.

1.5 NEBENANLAGEN

§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB in Verbindung mit §§ 12 und 14 BauNVO

1.5.1 Garagen (eingeschossig), überdachte Stellplätze und Tiefgaragen sind zulässig:

a) auf den überbaubaren Grundstücksflächen

1.5.2 Stellplätze (nicht überdacht) sind zulässig:

a) auf den überbaubaren Grundstücksflächen;

b) auf den unüberbaubaren Grundstücksflächen im Anschluß an befahrbare, öffentliche Verkehrsflächen, nicht jedoch auf Flächen mit Pflanzgebot

1.6 VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN)

§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

a) Sichtflächen
die angegebenen Sichtflächen sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Benützung und Einfriedigung freizuhalten. Sichtbehindernd sind Hindernisse jeder Art in einer Höhe ab 0,80 m über Straßenoberkante. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge.

1.7 VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.7.1 - Fahrbahnen

1.7.2 - Fußwege, auf den Fußwegen ist auch Radfahren erlaubt

1.7.3 - Parkflächen

1.7.4 - Bahnanlagen

1.7.5 - Grünflächen als Bestandteil der Verkehrsanlage. Grundstückszufahrten sind bis zu 10 m Breite zulässig.

1.8 VERSORGUNGSFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 12 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -
- Umspannstation

1.9 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND- LEITUNGEN

§ 9 (1) Nr. 13 BauGB

Alle der Versorgung des Plangebiets dienenden Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen, im Energieversorgungsbereich jedoch nur die Niederspannungsleitungen.

- nach Eintrag im Lageplan -

1.9.1 Gasleitung

1.9.2 Hauptsammler

1.10 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.11 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 16 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.12 l e e r

1.13 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

§ 9 (1) Nr. 26 BauGB

a) Betonfuß
"Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von 10 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich." (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten). Das Hineinragen dieser Stützbauwerke in das Privatgrundstück ist vom Grundstückseigentümer zu dulden.

b) Straßenböschungen
Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis Höhe zu Länge wie 1:1,5 ausgeglichen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (4) BauGB i.V. m. § 83 BauO

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 83 BauO

2.1.1 Dachform und Dachneigung

- keine Festsetzung -

2.1.2 Dachdeckung

Zur Dachdeckung sind nur Materialien in dunklen Farbtönen, mit Ausnahme von schwarzem Material, zulässig. Reflektierende Materialien sind mit Ausnahme von Solaranlagen und Dachflächenfenstern nicht zulässig.

2.1.3 Außenwandgestaltung

An den Außenwänden von Gebäuden und Nebenanlagen sind grellfarbige Bauteile und Verkleidungen sowie schwarze und hochglänzende Materialien - mit Ausnahme der Fenster- und Türflächen - nicht zulässig. Außenwände von mehr als 500 m² sind zu gliedern.

2.2 WERBEANLAGEN

§ 83 BauO

2.2.1 Werbeanlagen dürfen nur errichtet werden für die Nutzung und an der Stelle der Nutzung, für die sie werben.

2.2.2 Werbeanlagen an den Außenwänden bis zur obersten Außenwandbegrenzung sind allgemein zulässig.

2.2.3 Freistehende Werbeanlagen sind zulässig bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m. Ihre Längsachsen sind nur parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungssymbolen zulässig, die Größe ist mit max. 20 qm begrenzt.

2.3 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN UND DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE

§ 83 BauO

2.3.1 Flächen der PKW-Stellplätze

Ortbeton und Asphalt sind als Oberflächenabschluß nicht zulässig. Die Befestigung muss wasserdurchlässig sein, z.B. (Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflaster in Sand/Splitt verlegt.)

2.3.2 Abstell-, Lager-, Hofflächen, Fahrgassen und Privatstraßen

Grenzen Abstell- und Lagerflächen an öffentlichen Straßen und Wege so sind sie mind. 1,50 m abzurücken und durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzung allseitig abzuschirmen. Wasserdurchlässige Beläge als Oberflächenabschluß sind nicht zulässig.

2.3.3 Müllbehälterstandplätze

Die Müllbehälterstandplätze sind durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzungen allseitig abzuschirmen; diese Abschirmung muß auch geeignet sein, die Müllbehälter gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Einfassungen sind aus Holz, verputztem Mauerwerk oder Mauerwerk aus bearbeiteten Granitsteinen auszuführen.

2.3.4 Freiflächen

Die nicht überbauten Teile der überbauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Arbeits- Hof- oder Lagerflächen benutzt werden, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie sind mind.teilweise,besser ganz,als Naturwiesen mit Wildkrautvegetation anzulegen und zu unterhalten.

2.3.5 Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen

a) entlang der öffentlichen Verkehrsfläche:
Maximale Höhe der Einfriedigung 2,00 m. Mit Einfriedigungen ist entlang den Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

b) entlang der Grün- oder landwirtschaftl. Flächen:
Die Einfriedigungen dürfen max. 2,00m hoch sein. Von den angrenzenden Fläche ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

2.3.6 Straßen- Wege- und Wasserbau

Die Verwendung von wassergefährdenden und auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, Bitumina und Schlacken) sind nicht zulässig.

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

3.1 PFLANZGEBOT

§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Die Erfüllung der Pflanzgebote ist bei der Schlußabnahme des Bauvorhabens der zuständigen Baurechtsbehörde nachzuweisen.

3.1.1 Pflanzgebot - Hochstämmige großkronige Laubbäume

Im Bereich der im Lageplan angegebenen Standorte sind großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen und zu unterhalten.

Folgende Baumarten werden dieser Forderung gerecht:

Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Stieleiche	Quercus robur
Baumhasel	Corylus colurna
Spitzahorn	Acer platanoides
Esche	Fraxinus excelsior
Silberweide	Salix alba

Apfelbäume, Birnbäume und andere artverwandte Bäume können ebenfalls gepflanzt werden.

3.1.2 Bachbegleitgrün

Durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern an den gekennzeichneten Stellen des Wassergrabens ist das Landschaftsbild in Anlehnung an den Charakter zu gestalten.

Die nachfolgend aufgeführten Gehölze eignen sich zur Bepflanzung.

Feldulme	Ulmus carpinifolia
Grauerle	Alnus incana
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Frangula alnus
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Silberpappel	Populus alba
Schwarzpappel	Populus nigra
Traubenkirsche	Prunus padus
Silberweide	Salix alba
Ohrweide	Salix aurita
Salweide	Salix caprea
Grauweide	Salix cinerea
Bruchweide	Salix fragi
Purpurweide	Salix purpurea
Mandelweide	Salix triandra
Korbweide	Salix viminalis
Bergulme	Ulmus glabra
Flatterulme	Ulmus laevis
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

3.1.3 Pflanzgebot je Baugrundstück

Pro Baugrundstück ist je 1000 m2 Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Die Bäume müssen landschaftsgerecht und heimisch sein. Die nachfolgend aufgeführten Bäume werden dieser Forderung gerecht:

Stieleiche	Quercus robur
Baumhasel	Corylus colurna
Spitzahorn	Acer platanoides
Feldulme	Ulmus carpinifolia

sowie Obstbäume wie Kirsch-, Apfel- und Birnbaum. (Andere artverwandte Bäume können ebenfalls gepflanzt werden).
Zur Durchlüftung des Bodens im Wurzelbereich des Baumes sind 5 m2 unbefestigte Fläche vorzusehen.

3.1.4 Außenwandbegrünung durch Rankgewächse und Strauchgruppen

Außenwandflächen sind punktuell zu begrünen. Je 200 m² Außenwandfläche sind 2 Strauchgruppen oder Rankgewächse zu pflanzen.
Die Pflanzen müssen landschaftsgerecht und heimisch sein. Die nachfolgend aufgeführten Arten werden dieser Forderung gerecht:

Hundsrose	Rosa canina
Holunder	Sambucus nigra
Hasel	Corylus avellana
Efeu	Hedera helix
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Weinrebe	Vitis vinifera
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Pfeifenwinde	Aristolochia
Trompetenblume	Campsis radicans
Anemonen-Waldrebe	Clematis montana
Echtes Geissblatt	Lonicera
Kornelkirsche	Cornus mas

3.1.5 Begrünung von toten Einfriedigungen

Grenzen Zäune und Mauer höher als 0,50 m an öffentliche Flächen, so sind diese mit Rankpflanzen zu begrünen.

Mögliche Rankgewächse:

zum Beispiel:

Efeu	Hedera helix
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Trompetenblume	Camsis radicans
Anemonen-Waldrebe	Clematis montana
Baumwürger	Celastrus candens
Schlingknöterich	Polygonum aubertii

3.1.6 Dachbegrünung

s.Hinweis Ziff. 4.6

3.1.7 Nicht überbaute Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke

Die Flächen sind mit Ausnahme der Zufahrten und Stellplätze, Hof- und Lagerflächen, als Naturwiesen anzulegen.

3.1.8 Feuchtgebiete - Rückwärtseinschnitte

Die im Lageplan eingetragene Pflanzgebotsfläche ist, sofern daß Wasserrechtsverfahren nichts anderes festsetzt, als ruhige Sumpffläche auszubauen und mit folgenden Arten zu bepflanzen.

Froschlöffel	Alisma plantago-aquatica
Sumpfdotterblume	Caltha palustris
Sumpfschachtelhalm	Equisetum palustris
Mädesüß	Filipendula ulmaria
Schwertlilie	Iris pseudacorus
Flatterbinse	Juncus effusus
Pfennigkraut	Lysimachia numularia
Fieberklee	Menyanthes trifoliata
Sumpfvergißmeinnicht	Myosotis palustris

3.2 PFLANZBINDUNG

§ 9 (1) Nr. 25b BauGB

3.2.1 Pflanzbindung für Einzelbäume

Die im Lageplan gekennzeichneten, bestehenden Bäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch gleichwertige der gleichen Art zu ersetzen.

3.2.2 Pflanzbindung für Baumgruppen

Die im Lageplan gekennzeichneten, bestehenden Waldgesellschaften sind zu erhalten und zu pflegen. Die Entwicklung hin zu einem Hochstammwald ist unbedingt zu fördern. Zulässig ist die Einzelstammentnahme alle 3 Jahre zulässig, wobei nur der natürliche Zuwachs entfernt werden darf. Eine Änderung der Artenzusammensetzung durch Nachpflanzen ist nicht zulässig.

3.3 GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSANLAGE

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Verkehrsgrünflächen sind als artenreiche, mit Gräsern und Kräutern bewachsene Pflanzendecken im Sinne extensiver Naturwiesen auszubilden. Der Vegetationstyp ist standortabhängig.

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN

§ 9 (6) BauGB

HINWEISE

4.1 ERSCHLIESSEN VON GRUNDWASSER UND GRUNDWASSERABSENKUNG

Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gem. § 37 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden.

4.2 ABFALLBESEITIGUNG - ALTLASTEN -

Sollten bei der Erschließung des Baugebietes Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Landratsamt Dresden und die Wasserwirtschaftsdirektion Dresden sofort zu verständigen.

4.3 BODENDENKMALE

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall,Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, Dresden 8060, zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG. wird verwiesen.

4.4 TRAUFWASSER

Das von den Dachflächen anfallende Traufwasser ist getrennt zu halten, vor Verunreinigungen zu schützen und entweder in undurchlässigen Zisternen zu sammeln und einer Nutzung zuzuführen, oder in Absetzteichen zu reinigen und in die Gräben einzuleiten.

4.5 GRENZE ZU DEN GEPLANTEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

- nach Eintrag im Lageplan

4.6 DACHBEGRÜNUNG ist wünschenswert

Die Artenzusammenstellung ist an die potentielle natürliche Vegetation gebunden. Die nachfolgend aufgeführten Arten werden dieser Forderung gerecht:

Fetthenne	Sedum
Steinbrech	Saxifraga
Mauerpfeffer	Sempervivum
Schafschwingel	Festuca ovina

L E G E N D E

ZUM BEB.-PLAN "INDUSTRIEGEBIET UND GEWERBEGEBIET MEISSEN - OST -1.ABSCHNITT"

Zeichen	Bedeutung
GI/e	Industriegebiet eingeschränkt (GI/e) § 9 (1) BauGB u. § 9 BauNVO
GE	Gewerbegebiet (GE) § 9 (1) BauGB u. § 8 BauNVO
zB 0,8	Grundflächenzahl (GRZ) Höchstgrenze § 19 BauNVO
zB 9,0	Baumassenzahl (BMZ) Höchstgrenze § 21 BauNVO
	Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB in V. mit § 22 BauNVO
o	offene Bauweise
oB	besondere (abweichende) Bauweise offen, jedoch ohne Beschränkung der Gebäudelängen
	Baugrenze § 23 (3) BauNVO
	Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 2 BBauG Gebäudelängsachse wahlweise parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungssymbolen
OK zB 9,00	Gebäudehöhen (Höchstgrenze) § 18 BauNVO und § 83 BauO - max. Oberkante Gebäude in m
	Fläche für Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 12 u. Nr. 14 BauGB Umspannungsstation
	Hauptversorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB Hochspannungsleitung - oberirdisch; Gasleitung - bestehend; Schmutzwasserhauptsammler - geplant
	Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Fahrbahnen
	Fußweg - Radfahrer frei -
P	Parkplätze
zB 105,50	Festzusetzende Höhen der Verkehrsflächen
zB	Geländehöhen, Erdgeschoßfußbodenhöhe
	Bahnanlagen
V	Grünfläche als Bestandteil d.Verkehrsanlage § 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Grünfläche § 9 (1) Nr. 15 BauGB
	Pflanzgebote § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
	Hochstämmige großkronige Laubbäume (s. Textteil Ziff 3.1.1)
	Bachbegleitgrün (s. Textteil Ziff 3.1.2)
	Pflanzgebot je Baugrundstück (s. Textteil Ziff. 3.1.3)
	Außenwandbegrünung durch Rankgewächse und Strauchgruppen (s. Textteil Ziff. 1.4)
	Begrünung toter Einfriedigungen (s. Textteil Ziff. 3.1.5)
	Nicht überbaute Grundstücksflächen (s. Textteil Ziff. 3.1.7)
	Feuchtgebiet - Rückwärtseinschnitte (s. Textteil Ziff. 3.1.8) Wiese und Sträucher
	Pflanzbindung § 9 (1) Nr. 25 b BauGB Einzelbäume, Baumgruppen
	Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB Graben
	Umgrenzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) Nr. 10 BauGB Sichtflächen
	NUTZUNGSSCHABLONE (Füllschema:) Art der baulichen Nutzung / Höhe der Anlagen; GRZ / BMZ; Bauweise
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB
zB 38	Flurstücksnummern
	Grenzen zum geplanten Landschaftschutzgebiet

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

1. Aufstellungsbeschluß — gem. § 2 (1) BauGB durch GR am 30.04.1992
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses — im Meissner Tageblatt am 04.06.1992
3. Bürgerbeteiligung — gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 25.05. bis 22.06.1992
4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange — gem. § 4 BauGB am 20.05.1992 bis 06.07.1992
5. Auslegungsbeschluß — gem. § 3 (2) BauGB durch GR am 25.06.1992
6. Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsauslegung — gem. § 3 (2) BauGB im Meissner Tageblatt am 04.07.1992; Auslegung vom 13.07.1992 bis 13.08.1992 (je einschließl.)
7. Satzungsbeschluß — gem. § 10 BauGB durch GR am 05.11.1992
8. Genehmigt vom Regierungspräsidium Dresden — gem. § 11 BauGB am 04.12.1992
9. Ortsübliche Bekanntmachung nach Genehmigung — gem. § 12 BauGB im Meissner Tageblatt am 23.12.1992
10. In Kraft getreten — am 24.12.1992

Ausgefertigt — Zur Beurkundung

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungsplans stimmen mit dem Willen des Gemeinderats, wie dieser in dem Beschluß vom 05.11.1992 zum Ausdruck kommt, überein.

Meissen, den 17.12.1992 — Meissen, den 17.12.1992

Bürgermeister — Bürgermeisterin

- 167 -

Land Sachsen
Stadt Meissen

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 04.12.92
Im Auftrag
Referent Dresden, den

BEBAUUNGSPLAN

„GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET MEISSEN-OST"

1. Abschnitt

Ergänzt aufgrund Anregungen u. Bedenken u. Gemeinderatsbeschluß vom 20.08.1992 (Ziff.12 Begründ.) Bietigheim-Biss., 20.08.1992 RAUSCHMAIER ING.GES.MBH BIETIGHEIM-BISS.

Redaktionelle Ergänzung aufgrund Anregung des Regierungspräsidiums vom 17.09.92 (Ziff.13 Begründ.) Bietigheim-Biss., 17.09.92 RAUSCHMAIER ING.GES.mbH 7120 BIETIGHEIM-BISS.

STADTPLANUNGSAMT MEISSEN

Bebauungsplan
ausgearbeitet: Bietigheim-Biss., den 10.06.1992/Kah

RAUSCHMAIER INGENIEURGESELLSCHAFT mbH.
Bauleitplanung, Tiefbauplanung u. Vermessungswesen
Tannenbergstraße 43
7120 BIETIGHEIM-BISSINGEN

Anlagen
Anlage 1 Begründung zum Bebauungsplan — vom 10.06.1992

12.03.92
10.06.92
31.07.92
20.08.92
17.09.92